

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1979

Nummer 29

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223		Berichtigung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO – OstG) vom 28. 3. 1979 (GV. NW. S. 248)	440
77	22. 5. 1979	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Versmold-Sassenberg“ der Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf in Versmold	441
822	15. 5. 1979	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	440
	30. 4. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der aufgrund des § 58 Abs. 2 des Münster/Hamm-Gesetzes zum 1. Juli 1979 eintretenden Änderung der Amtsgerichtsbezirke Hamm und Werne a. d. Lippe	440
	11. 5. 1979	Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest und zur Urkunde vom 13. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 4) über die Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts der Vereinigten Kleinbahnen GmbH in Frankfurt zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	441

223

Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO – OstG) vom 28. 3. 1979 (GV. NW. S. 248)**

Im 6. Abschnitt unter (2) 2. muß es richtig heißen:

Im **Abiturbereich** ...

– GV. NW. 1979 S. 440.

822

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 15. Mai 1979

Aufgrund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 74) wird der Betrag „48 000,- Deutsche Mark“ durch den Betrag „60 000,- Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Für den Finanzminister
der Justizminister
Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 440.

**Verordnung
über die Zuständigkeit von Amtsgerichten
bei der aufgrund des § 58 Abs. 2
des Münster/Hamm-Gesetzes zum 1. Juli 1979
eintretenden Änderung der Amtsgerichtsbezirke
Hamm und Werne a. d. Lippe**
Vom 30. April 1979

Aufgrund des Artikels 1 § 7, des Artikels 2 und des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember

1933 (BGBl. III 300 – 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Für die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren über Grundstücke aus dem Gebiet der früheren Gemeinde Bockum-Hövel, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1979 bei dem Amtsgericht Werne a. d. Lippe anhängig werden, bleibt dieses Gericht bis zum 31. Dezember 1979 zuständig. Soweit die Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigt sind, gehen sie am 1. Januar 1980 auf das Amtsgericht Hamm über.

§ 2

(1) Die am 1. Juli 1979 bei dem Amtsgericht Werne a. d. Lippe anhängigen Familiensachen sowie die zu diesem Zeitpunkt dort noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen an diesem Tage insoweit auf das Amtsgericht Hamm über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst am 1. Juli 1979 anhängig geworden wäre. Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

(2) Für die Landwirtschaftssachen aus dem Gebiet der früheren Gemeinde Bockum-Hövel, die aufgrund des § 1 Nr. 2 Buchstabe 1) der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 25. August 1977 (GV. NW. S. 342), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1979 (GV. NW. S. 46), bis zum Ablauf des 30. Juni 1979 bei dem Amtsgericht Kamen anhängig werden, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 auf das Amtsgericht Hamm übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Amtsgericht Werne a. d. Lippe oder nach dessen Aufhebung bei seinem Aufnahmegerecht, dem Amtsgericht Lünen (§ 4 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 – GV. NW. S. 307 –), eingeht. Dieses hat die Sache an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.

§ 4

Die für das Schöffengericht und für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Werne a. d. Lippe gewählten Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz im Gebiet der früheren Gemeinde Bockum-Hövel werden für den Rest ihrer Amtszeit den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Hamm zugeteilt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 440.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung
des Wasserschutzgebietes „Vermold-Sassenberg“
der Wassergewinnungsanlagen
des Wasserbeschaffungsverbandes
Sassenberg-Vermold-Warendorf in Vermold
Vom 22. Mai 1979**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 15. März/23. April 1979 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Vermold-Sassenberg“ der Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf in Vermold geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 22. Mai 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

**Verwaltungsabkommen
über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Vermold-Sassenberg“ der Wassergewinnungs-
anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes
Sassenberg-Vermold-Warendorf in Vermold**

Zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover,
und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

wird gem. § 117 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 71 des Nieders. Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81) und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes „Vermold-Sassenberg“ der Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf in Vermold, dessen weitere Schutzzone in die Gemeinde Bad Laer, Land Niedersachsen, hineinragt, und die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident Detmold. Dieser handelt unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Weser-Ems, soweit sich das Wasserschutzgebiet auf Flächen im Land Niedersachsen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür

nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Hannover, den 23. April 1979

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Glup

Düsseldorf, den 15. März 1979

Für das Land
Nordrhein-Westfalen

Namens des
Ministerpräsidenten

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1979 S. 441.

**Nachtrag
zur Urkunde vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung
der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb
der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest
und**

**zur Urkunde vom 13. Dezember 1962
(GV. NW. 1963 S. 4) über die Verlängerung
der Verleihung des Eisenbahnunternehmens-
rechts der Vereinigten Kleinbahnen GmbH
in Frankfurt zum Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
von Neheim-Hüsten nach Sundern**

Vom 11. Mai 1979

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die Übertragung der Vereinigten Kleinbahnen GmbH auf die AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen im Wege der Verschmelzung bei gleichzeitiger Umwandlung dieses Unternehmens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Unternehmen führt den Firmennamen Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH; es hat seinen Sitz in Soest.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 13. Dezember 1962 und den hierzu ergangenen Nachträgen auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH über; die Fortdauer der Haftung des bisherigen Unternehmens für die zur Zeit des Übergangs bestehenden Pflichten bleibt unberührt (§ 23 Abs. 3 des Landeseisenbahngesetzes).

Düsseldorf, den 11. Mai 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1979 S. 441.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf